

1. Änderungssatzung zur Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1
Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das
Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) im Rahmen der 2. Änderung genehmigt am 18.03.2010, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende 1. Änderung der Ausschusssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert :

Die in der Anlage, die Bestandteil dieser 1. Änderungssatzung ist, aufgeführten Grundstücke werden auf der Grundlage der vom Landkreis Anhalt – Bitterfeld am 18.03.2010 vorgenommenen Änderung der Wasserrechtlichen Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (s. Az. 66.05/6260022/04/08/2.Ä) von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen.

Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aken, den 18.11.2010

gez. G. Elze
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -

Anlage:

Dezentrale Grundstücke, d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Anlage zur 1. Änderung der Ausschlussatzung des AZV Aken

Dezentrale Grundstücke d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

2. Änderung zur Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 18.03.2010

Az.: 66.05/6260022/04/08/ 2.Ä

Art der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die gemäß Tabelle 4.3 der Konzeptunterlagen nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes angeschlossen werden sollen (dauerhaft dezentral).

Gemeinde/ Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück	ALG		KKA (St.d.T.)	Bemerkung
				generell	grundsätzl.*		
Aken	Dessauer Landstraße 63	26	13/23		x		
	Schrebergartenweg 18	13	992/161	x			Altrecht vorh.
	Schrebergartenweg 31	13	147/1	x			
	Schrebergartenweg 33	13	146/1	x			
	Gartenstraße 107	13	165/2;165/4	x			
	Parkstraße 01a	12	45/1	x			
	Parkstraße 01	12	45/2	x			
	Köthener Landstraße 32a	31	137/1; 414/137	x			
	Köthener Landstraße 33a	30	33/2	x			
	Köthener Landstraße 34a	31	141/1;141/2	x			
	Köthener Landstraße 34b	30	30/18;30/19	x			
	Köthener Landstraße 34c	30	33/1	x			
	Köthener Landstraße 36	30	28/1	x			
	Köthener Landstraße 36a	30	129/32	x			
	Köthener Landstraße 36b	30	30/13;30/15	x			
	Köthener Landstraße 36c	30	30/8;30/11	x			
	Köthener Landstraße 36d	30	30/9;30/12	x			
	Köthener Landstraße 38	30	1000	x			
	Köthener Landstraße 38a	30	36/2	x			
	Köthener Landstraße 38b	30	36/2	x			
	Köthener Landstraße 38c	30	34/1	x			
	Köthener Landstraße 40	30	47/6			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstraße 41	30	47/8			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstraße 42	30	53/1			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstraße 44	30	46/1;47/2; 47/3			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstraße 51	28	151/2	x			
	Köthener Landstraße 51a	28	139/1	x			
	Köthener Landstraße 51b	28	139/7	x			

Aken	Köthener Landstraße 52	28	139/5;139/6	x			
	Köthener Landstraße 53	28	280/151	x			
	Köthener Landstraße 55	28	151/6	x			
	Köthener Landstraße 57	28	151/4	x			
	Köthener Landstraße 59	28	180/7	x			
	Köthener Landstraße 59a	28	180/4	x			
	Köthener Landstraße 59b	28	180/6	x			
	Köthener Landstraße 60	28	180/1	x			
	Köthener Landstraße 60a	28	157/1	x			
	Köthener Landstraße 61	28	282/180	x			
	Köthener Landstraße 65	28	151/7	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1004	x			
	Köthener Landstraße 64	30	1002	x			
	Köthener Landstraße 63	29	19/1	x			
	Mennewitzer Weg	31	156;158/1	x			
	Fährstraße 08	38	30; 31		x		Altrecht vorh.
	Ratswerder 01	10	1009			x	WRE befristet bis Anschluss
	Calber Landstraße 88/88a	10	28	x			
	Kleinzerbster Straße 29	28	84/1;84/4	x			
	Kleinzerbster Straße	28	167/3	x			
Kleinzerbster Straße	28	167/2	x				
Kleinzerbster Straße 40	28	166/2;166/3	x				
Obselauer Weg 34	36	27		x			
Obselauer Weg 35	36	28		x			
Obselauer Weg 38a	36	39		x			
Obselauer Weg 40	4	40/21		x			
Obselauer Weg 41	4	40/12		x			
Obselauer Weg 42	4	40/19			x	WRE befristet bis 31.12.2016	
Obselauer Weg 43	4	1000		x			
Gaststätte Akazienteich	32	1010;1012	x				
Aken / Kühren	Calber Landstraße 90	6	206/7	x			
	Calber Landstraße 85a	9	513/167	x			
	Calber Landstraße 91	1	6	x			
	Mennewitzer Weg 40	31	40/1	x			
	Mennewitzer Weg 23	31	111/5	x			
Aken / Susigke	Lindenstraße 29b	24	1004;1007	x			
	Lindenstraße	23	564/303; 566/303	x			
	Lindenstraße 30	25	1000; 3/37	x			
Aken/ Mennewitz	Dorfstraße	32	1213;1214		x		
	Dorfstraße 01	33	381/99		x		
	Dorfstraße02	33	519/100		x		
	Dorfstraße 03	33	520/101		x		
	Dorfstraße 04	33	521/102		x		
	Dorfstraße 07/07a	33	107/17		x		
	Dorfstraße 06-08	33	107/7; 91/1		x		
	Dorfstraße 09a	33	495/87		x		
	Dorfstraße 09	33	91/13		x		
	Dorfstraße 09b	33	91/15		x		
	Dorfstraße 10	33	513/83		x		
	Dorfstraße 10a	33	421/82		x		

	Dorfstraße 11	33	514/86		x		WRE befristet bis 31.12.2015
	Dorfstraße 11a	33	419/87		x		
	Dorfstraße 12	33	406/88; 516/89,5			x	
	Dorfstraße 13	33	323/92		x		
	Dorfstraße 14	33	430/123		x		
	Dorfstraße 15	33	116		x		
	Dorfstraße 16	33	117;118; 523/122		x		
	Dorfstraße 18	33	55/2		x		
	Dorfstraße 19	33	507/58		x		
Micheln	Akener Straße 01	3	15/5		x		
	Akener Straße 03	2	478/86	x			
	Akener Straße 05	2	1143	x			
	Akener Straße 06	2	194/2	x			
Micheln / Trebichau	Dorfstraße 19	10	112/4	x			
	Akener Straße 10	10	114	x			
Reppichau	Rosefelder Straße 1	5	96			x	WRE befristet bis 30.09.2023
Chörau	Dorfstraße 57	2	351/158		x		
Wulfen	Diebziger Straße 41	3	375	x			
	Ziegelei 05	4	86/1; 86/2	x			
Drosa	Ziegelei 93	3	60; 61; 12		x		
Osternienburg	Rudolf-Breitscheid- Straße 19	2	34/1	x			
Quellendorf / Diesdorf	Diesdorfer Straße	8	42		x		WRE befristet bis 30.06.2023
	Diesdorfer Straße 18	8	5/1		x		
	Dessauer Straße	1	40/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/1		x		
	Dessauer Straße	1	88/4		x		
	Dessauer Straße	1	88/5		x		
	Dessauer Straße 1	1	86			x	
	Dessauer Straße 2	1	87		x		WRE befristet bis 31.12.2023
	Dessauer Straße 3	1	1004			x	
Libbesdorf	Siedlung 01a	3	96	x			
Libbesdorf / Rosefeld	Dorfstraße 46	6	1	x			
Scheuder	Dorfstraße 34a	2	4/22	x			
	Dorfstraße	3	74/53;74/54	x			
Elsnigk	Am Bahnhof 2-6	1	1047	x			
Sachsendorf	Am Bahnhof 01	3	27		x		
	Am Bahnhof 03	3	24		x		
	Am Bahnhof 04	3	24		x		
	Am Bahnhof 05	3	22		x		
	Am Bahnhof 06	3	90/20		x		
	Am Bahnhof 06	3	17/1		x		
Groß Rosenburg	Bruchweg 02	16	45/2; 46/2 47/2		x		WRE befristet bis 31.12.2024 WRE befristet bis 31.12.2024
	Spittel 01	3	103/1		x		
	Luisenhof 01	14	575/74			x	
	Wedenberg 01	14	207/3			x	
	Fährhaus 01	3	18		x		

Klein Rosenburg	Ziegeleistraße 21	6	385/47		x		
	Ziegeleistraße 23	10	60		x		
	Ziegeleistraße 25	10	63/2		x		
Lödderitz	Ehem. Forsthaus	6	54			x	erlaubnisfrei
Breitenhagen	Breite Straße 2a	4	578/10			x	WRE befristet bis 31.12.2018
	Schöpfwerk LHW					x	WRE befristet bis 31.12.2020
	Busch	2	57/12	x			
	Busch	2	22/11	x			
	Busch 3	2	19/11	x			
	Busch	2	23/11	x			
Aken	Bungalowsiedlung „Akazienteich“			x			
Micheln	Bungalowsiedlung „Löbitzsee“			x			
Elsnigk	Bungalowsiedlung „Schachtteich“				x		
Osternienburg	Gartensparte „Nord“			x			
Micheln	Gartensparte „Lebensfreude“			x			

ALG - abflusslose Sammelgrube

KKA - Kleinkläranlage

St.d.T. - Stand der Technik

Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken

Genehmigung des ABK`s des AZV Aken vom 13.01.2009 Az.: 66.05/6260022/04/08

hier : 2. Änderung mit Bescheid des Landkreises Anhalt Bitterfeld vom 18.03.2010

* Für diese Grundstücke ist grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben zu orientieren, da in Auswertung der Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse in diesen Bereichen ist zu besorgen, dass kein ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet ist. Eine Einleitung in das Grundwasser darf jedoch nur dann erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung dessen nicht zu besorgen ist. Eine Präzisierung wäre nur bei Vorlage standortkonkreter Untersuchungen möglich, wobei einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch Versickerung in den Untergrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nur dann zugestimmt werden kann, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand sowie sickerfähiger Untergrund vorhanden sind. Dies setzt wiederum eine Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und entsprechende Nachweisführung durch den Grundstücksverfügungsberechtigten voraus. Prüfung und Entscheidung auf Erlaubnisfähigkeit im Einzelfall erfolgt dann durch die zuständige Wasserbehörde.

Für das Bungalowgebiet in Elsnigk muss ebenfalls grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden. Auch hier kann gemäß der derzeit vorliegenden Angaben und örtlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Versickerung von Abwasser nicht ausgeschlossen werden. Der benachbarte Teich hat eine durchschnittliche Wasserspiegellhöhe von 70,6 mHN. Durch die unmittelbare Lage der Siedlung am Gewässer ist der höchste Grundwasserstand bei ca. 0,5 m darüber liegend zu erwarten. Darüber hinaus kann das lokale Auftreten von Schichtenwasser über eingelagerten bindigen Horizonten auch oberhalb der Ordinate in niederschlagsreichen Zeiträumen nicht ganz ausgeschlossen werden. Im südöstlichen Randbereich der Bungalowsiedlung liegt die Geländehöhe jedoch bei ca. 75 mHN. Hier kann zwischen dem HGW und der Geländeoberkante von dem Vorhandensein einer einigen Meter mächtigen ungesättigten Bodenschicht ausgegangen werden. Vorausgesetzt einer nur saisonalen Nutzung der Grundstücke könnte einer Versickerung aus fachlicher Sicht in diesem Randbereich dann zugestimmt werden, wenn ein ausreichend mächtiger, sickerfähiger Bodenhorizont und ein ausreichender Grundwasserflurabstand nachgewiesen wird.

Für den Ortsteil Mennewitz ist sowohl eine Abwasserversickerung als auch eine Einleitung in den nördlich der Ortslage verlaufenden Nonnengraben aus Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich nicht zulässig und es muss ebenfalls auf eine abflusslose Sammelgrube orientiert werden. Nur im Ausnahmefall und unter erhöhten Anforderungen kann ggf. einer Abwassereinleitung/-versickerung zugestimmt werden, soweit im Einzelfall auf Antragstellung und bei entsprechender Nachweisführung (ausreichender Grundwasserflurabstand und sickerfähiger Untergrund bei Versickerung) die wasserrechtliche Prüfung ergibt, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen ist.

Für alle anderen Grundstücke, ausgenommen die Grundstücke, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht dauerhaft dezentral über Gewässerbenutzungen entsorgen können, war festzustellen, dass eine Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund ohne Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit nicht möglich ist. Die an den Standorten vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere die Grundwasserverhältnisse) gewährleisten keinen ausreichenden Grundwasserschutz, so dass die künftige Beseitigung des auf den betroffenen Grundstücken anfallenden Abwassers generell über abflusslose Sammelgruben erfolgen muss.